

Satzung

Gültig seit 17.11.2023

Präambel

Anlässlich des 75-jährigen Firmenjubiläums errichtet die BayWa AG eine Stiftung, die die Bedeutung der Landwirtschaft für die Versorgung der Weltbevölkerung deutlich machen soll und dazu dienen soll, die Landwirtschaft bei der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen. Anlässlich des 100-jährigen Firmenjubiläums und des inzwischen deutlich umfangreicheren Leistungsspektrums der BayWa AG wird das Tätigkeitsfeld der Stiftung erweitert, um in den Bereichen Ernährung, Energieversorgung und Wohnen eine nachhaltige Grundversorgung zu unterstützen.

§ 1 Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen **BayWa Stiftung**.

Sie ist eine rechtsfähige, öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist:
 - a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
 - b) die Förderung von Bildung und Erziehung;
 - c) die Förderung des Naturschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes und des Hochwasserschutzes;

- d) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
- e) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
- f) die Förderung der Hilfe für Kriegs- und Katastrophenopfer.

Die genannten Zwecke können im In- und Ausland verwirklicht werden.

Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - 2.1. Die Förderung und Verbreitung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse, ökologischen Methoden, innovativen Lösungen zur Versorgung der Weltbevölkerung durch die Landwirtschaft einschließlich der nachwachsenden Rohstoffe, die erneuerbaren Energien und der Energiegewinnung hieraus sowie des ökologischen Bauens, z.B. durch Vergabe von Druckkostenzuschüsse für Publikationen, Organisation von Informationsveranstaltungen.
 - 2.2. Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses bei der Erforschung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse, ökologischer Methoden, innovativer Lösungen, der nachwachsenden Rohstoffe und der Energiegewinnung hieraus und des ökologischen Bauens zur Sicherstellung der Versorgung der Weltbevölkerung, z.B. durch Vergabe von Stipendien an Studenten.

- 2.3. Die Förderung von Schulungsmaßnahmen für die Landwirtschaft über neueste wissenschaftliche Erkenntnisse und ökologische Methoden, innovative Lösungen, nachwachsende Rohstoffe und die Energiegewinnung hieraus und ökologisches Bauen, z.B. durch Förderung von Schulungseinrichtungen, Vergabe von Stipendien an Schüler.
- 2.4. Die Initiierung und Förderung von Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung und Verbesserung lebensgerechter Umweltbedingungen, z.B. in den Bereichen Land-/ Forstwirtschaft, Ernährung, erneuerbare Energien und ökologisches Bauen

beispielsweise durch Aufforstungsinitiativen für klimaresiliente Wälder oder die Förderung von Biogasanlagen, um offene Feuerstellen zum Kochen zu ersetzen.
- 2.5. Die Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Jugendhilfe, z.B. durch Unterstützung von Angeboten der Jugendsozialarbeit, der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Heimen oder die Hilfe für junge Volljährige/ Berufseinsteiger.
- 2.6. Die Unterstützung von Maßnahmen der Altenhilfe, z.B. durch Initiativen gegen Altersarmut, den Erhalt von Wohnraum für Senioren, die Bereitstellung von kulturellen und sozialen Angeboten für Senioren.
- 2.7. Die Förderung von internationalen Hilfsprojekten aus den Bereichen Bildung, Landwirtschaft, Ernährung und

erneuerbare Energien sowie die Bereitstellung von finanzieller oder technischer Hilfe sowie Sachzuwendungen für Entwicklungsländer und die dortige hilfsbedürftige Bevölkerung, z.B. durch den Bau von Bewässerungslösungen oder die Initiierung von Ernährungsprogrammen.

- 2.8. Die Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung von Kriegs- und Katastrophenopfern, z.B. durch finanzielle oder technische Unterstützung bei Hilfs- und Wiederaufbaumaßnahmen nach Unwettern, Sturmschäden oder Überschwemmungen.
- 2.9. Die Förderung steuerlich begünstigter Körperschaften, insbesondere Selbsthilfe-einrichtungen und gemeinnütziger Maßnahmen, die den Stiftungszweck verfolgen.
- 2.10. Die Förderung von Kindern und Jugendlichen bei der Unterstützung sozialer Maßnahmen sowie Bildungs- und Erziehungsmaßnahmen im In- und Ausland, wie beispielsweise soziale Eingliederung, Bewegungsprogramme, Lernprogramme, Ernährung, Errichtung, Ausstattung und Erhaltung von Bildungsstätten.
- 2.11. Die genannten Beispiele sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr auch andere Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, die Stiftungszwecke zu erfüllen.

3. Die Stiftung kann darüber hinaus ihre Mittel auch für die Unterstützung anderer gemeinnütziger bzw. steuerbegünstigter Körperschaften wie z.B. der Tafel, Behinderteneinrichtungen oder der Obdachlosenhilfe verwenden.

§ 3 Einschränkungen

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 4 Stiftungsvermögen

Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht zum 31. Dezember 2022 aus einem Barvermögen von EUR 2,9 Mio. (i.W.: Zwei Komma Neun Millionen Euro)

§ 5 Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 6 Stiftungsorgane

1. Das Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
2. Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt.

§ 7 Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus drei vom Vorstand der BayWa AG bestellten Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam

zur Vertretung der Stiftung berechtigt sind. Die Erteilung von Vollmachten für bestimmte Einzelgeschäfte ist zulässig.

3. Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes sind nach Bedarf, mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden bzw. durch seinen Stellvertreter einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann in dringenden Einzelfällen verkürzt werden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied dies unter Nennung der gewünschten Tagesordnung beantragt. Sitzungen können in Präsenz, per Videokonferenz, telefonisch oder in einer Mischform stattfinden. Über die Sitzungsform entscheidet der Vorsitzende nach seinem Ermessen. Die Art der Sitzung und ggf. die Zugangsdaten sind in der Einberufung anzugeben.
4. Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 8 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Der Vorstand kann einen oder mehrere – auch hauptamtliche – Geschäftsführer ernennen und diese/n mit der Wahrnehmung von Geschäftsführungsaufgaben betrauen und entsprechende Vollmachten erteilen, sofern die Stiftungsmittel dies zulassen. Die Aufgaben der Geschäftsführung sind in der Geschäftsordnung der Stiftung geregelt. Für die laufenden Geschäfte kann der

Vorstand Mitarbeiter anstellen, sofern die Stiftungsmittel dies zulassen. Geschäftsführer, die nicht dem Vorstand angehören, gelten als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

6. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse, soweit hiervon nicht Entscheidungen nach § 8 betroffen sind, im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.
7. Die Schriftform nach diesem § 7 wird auch durch die Textform gewahrt. Die Schriftform gilt auch bei Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur als eingehalten.

§ 8 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

1. Der Stiftungsvorstand trifft die Entscheidung zur Änderung der Satzung oder zur Umwandlung und Aufhebung der Stiftung mit absoluter Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
2. Beschlüsse über Änderungen der Satzung und die Auflösung der Stiftung sowie Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Vorstandes der Stifterin.

3. Die Beschlüsse zur Satzungsänderung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsbehörde zuzuleiten und die stiftungs-aufsichtliche Genehmigung ist einzuholen.

§ 9 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach der Abwicklung verbleibende Restvermögen an eine vom Vorstand der Stifterin zu bestimmende, als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für die in § 2 genannten Aufgaben.

§ 10 Aufsichtsbehörde

1. Die Stiftung unterliegt der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
2. Der Stiftungsvorstand hat der Stiftungsaufsichtsbehörde Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen und etwaige Geschäftsordnungen in der jeweils aktuellen Fassung vorzulegen.

3. Die Stiftung unterwirft sich der regelmäßigen jährlichen Prüfung durch eine/n von dem Vorstand der Stifterin zu benennende(n) Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

§ 11 Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.11.1997, genehmigt mit RS vom 21.11.1997, außer Kraft.

BayWa Stiftung

Arabellastraße 4 | 81925 München
+49 89 9222-2701 | stiftung@baywa.de

www.baywastiftung.de